



**Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Karl-Büttner-Ring 11“
mit integriertem Grünordnungsplan**

**Lauf an der Pegnitz
Gemarkung Wetzendorf**

**Relevanzprüfung zum Vorkommen von Arten
Anlage 2 zur Begründung**

Entwurf

Bearbeitung:

Manfred Jahnke Dipl. Ing. FH
Freier Landschaftsarchitekt
Goethestraße 11, 74629 Pfedelbach

**Lauf an der Pegnitz, den 25.07.2017
Stadt Lauf an der Pegnitz**

.....
**Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister**

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Eingriffsraum	3
1.3	Datengrundlagen	4
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2.	Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	7
4.1.4	Übersicht über das Vorkommen der Betroffenen Europäischen Vogelarten.....	8
Abbildungen		
	Abbildung 1: Luftbild – Lage und Ausdehnung des Eingriffsraumes	4
Anhang		
I.	Bestandsfotos	9ff

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bauausschuss der Stadt Lauf an der Pegnitz hat in seiner Sitzung vom 21.02.2017 beschlossen, für das Grundstück Fl.Nr. 181 und 184/1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Sondergebiet Karl-Büttner-Ring 11“ einzuleiten um den Neubau eines Lebensmittelmarktes mit einer max. VK von 1.100 m² zu ermöglichen. Dies macht die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO notwendig.

Der dort befindliche Lebensmittelmarkt mit einer VK von 950 m² wird abgebrochen.

Der geplante Standort befindet sich am südwestlichen Ortsrandes des Ortsteils Wetzendorf und ist durch den öffentlichen Personennahverkehr, Geh- und Radwege sowie das vorhandene Straßensystem gut erschlossen.

Insgesamt ist eine integrierte Ortsrandlage gegeben.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,86 ha und ist bereits zu ca. 80 % mit Verkaufsgebäude, Zufahrten, Stellplätzen überbaut.

Mit Hilfe einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird geklärt, ob durch ein Bauvorhaben für streng geschützte Arten eine Betroffenheit vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Absatz 1 erfüllt.

Durch eine projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, die für eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Deshalb wird in einem ersten Schritt die Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden dann die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die saP.

1.2 Eingriffsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Wetzendorf und beinhaltet die Flurstücke Nr. 181 und 184/1 (best. Lebensmittelmarkt mit Fahrgassen, Stellplätzen und Eingrünung und Zufahrt).

Die Flächen liegen in der Gemarkung Wetzendorf.

(siehe Luftbild).

Abbildung 1: Untersuchungsraum Luftbild



1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Biotopkartierungsdaten sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) des Bayerischen Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur),
- Potenzialabschätzung auf Grundlage von Ortsbegehungen zur Erfassung der Habitat- und Strukturausstattung

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ sowie auf den Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (EU-Kommission, Februar 2007). Aufgrund mehrfacher zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen wurde die Vorlage der OBB entsprechend angepasst.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz auf Pflanzenarten und der Artengruppe Fledermäuse, Vögel und Reptilien erfolgt auf Grundlage von **vier Geländebegehungen im Zeitraum Ende Juni – Ende August 2016**. Hierbei wurde das Gebiet hinsichtlich der Habitatspotenziale für die Artengruppe Vögel, Amphibien, Libellen; Käfer, Tagfalter, Fledermäuse und für die Zauneidechse einer überschlägigen Überprüfung unterzogen.

2. Wirkungen des Vorhabens

Die Beurteilung der hier zu prüfenden Flächen sowie insbesondere das Ausgleichs- und Kompensationskonzept ist im Zusammenhang mit den beabsichtigten Eingriffen für den Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Karl-Büttner-Ring 11“ zu bewerten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Zuge der Bauarbeiten und Baufeldvorbereitung ist innerhalb des Eingriffsraumes flächig mit umfangreichen Erdbewegungen und schwerem Maschineneinsatz zu rechnen. Da voraussichtlich kein Arbeitsraum außerhalb des Eingriffsraumes benötigt wird, sind keine aus Artenschutz-Sicht relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, wenngleich gewisse Lärm- und Staubimmissionen oder visuelle Effekte durch Personen- und Fahrzeugbewegungen unvermeidlich sind.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Das Bauvorhaben sieht die Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes mit umfangreichen Pkw-Stellflächen auf best. Bauflächen vor. Aufgrund der großflächigen Versiegelung gehen von den Baukörpern und Stellflächen für bodengebunden wandernde Tiere wie Amphibien Barrierewirkungen aus.

Aufgrund der Gebäudehöhen ist außerdem davon auszugehen, dass einige am Boden brütende Vogelarten des Offenlandes auch die direkte Nachbarschaft (ca. 50 m) des künftigen Gebäudes meiden (Kulissenmeidung), da sonst ihr Übersichtsbedürfnis (Feinderkennung auf große Distanz) nicht erfüllt ist. Hierdurch dürfte es jedoch lediglich zur Verlagerung des Neststandortes kommen. Als Nahrungshabitat wird die umgebend Flur auch künftig von den zu erwartenden Arten nutzbar sein.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Da die St 2241 und der Karl-Büttner-Ring bereits aktuell stark frequentiert sind, können Auswirkungen einer vorhabensbedingt möglicherweise weiteren Zunahme der Fahrzeugfrequentierung vernachlässigt werden. Innerhalb des Eingriffsraumes gehen von Fahrzeugbewegungen Mortalitätsrisiken für bodengebunden wandernde Tiere aus (Parkplatzflächen). Aufgrund der ungünstigen Lebensraumausstattung ist lediglich mit zufällig eindringenden Einzelindividuen wandernder Tiere zu rechnen.

Infolge von Kulisseneffekten sowie vermehrter Personenaktivitäten ist außerdem ab der Bauphase im Nahbereich des Eingriffsgebietes (ca. 50 m) teilweise mit einer zumindest temporären Meidung durch störungsempfindliche Vogelarten zu rechnen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nachfolgende werden ausschließlich Maßnahmen aufgeführt, die bei der Bewertung, ob Verbotstatbestände erfüllt werden, berücksichtigt werden können. Dies trifft nicht auf im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgende Kompensationsmaßnahmen zu, da diese erst verzögert ihre Funktion erfüllen.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Rodung von Pflanzen nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.

Aus den vorbenannten Gründen sind zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahmen als CEF-Maßnahme nicht nötig („continuous ecological functionality“).

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Ein Vorkommen sämtlicher im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten kann im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Die untersuchten Flächen stellen für die relevanten Pflanzenarten keine geeigneten Standorte dar.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 ist demnach nicht gegeben; weitere Prüfungen sind nicht erforderlich.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1., Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Fledermäuse

Potentiell kommen Fledermäuse im TK-Blatt 6533 vor. Artnachweise der Artenschutzkartierung Bayern liegen **für das unmittelbare Plangebiet** nicht vor. Bäume oder Gebäude mit Strukturen, die sich als Fledermausquartier eignen sind nicht vorhanden. Das bestehende Gebäude wurde auf Spalten und Verwahrungen untersucht. Es konnten auch keine Kot- oder Gleitspuren oder andere Hinweise auf Fledermäuse festgestellt werden. Eine Nutzung des Geltungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher auszuschließen.

Ausgehend von den vorliegenden Daten (Artenkartierung) und den allgemeinen Kenntnissen zur Verbreitung und Raumnutzung von Fledermäusen sind jedoch einige Arten in der näheren Umgebung zu erwarten oder zumindest nicht gänzlich auszuschließen. Es sind in der näheren Umgebung keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen:

Aufgrund der angrenzenden Vegetationsstrukturen (Wald, Gehölzflächen, Hecken, Gebäude) können potentiell weitere Arten vorkommen.

Es ist daher möglich, dass der Planungsbereich als Jagdgebiet oder zum Durchflug genutzt wird.

Störungen und eine Erhöhung des Tötungsrisikos sind im Geltungsbereich aber auszuschließen.

Das Vorkommen von weiteren **gemeinschaftsrechtlichen geschützten Säugetierarten** nach Anhang IV b FFH-RL sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt und können ausgeschlossen werden.

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen bieten auf Grund ihrer strukturellen Armut keinen Lebensraum für anderweitig naturschutzfachlich relevante Arten. Störungen und eine Erhöhung des Tötungsrisikos sind im Geltungsbereich daher auszuschließen.

Das Vorkommen nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Tiergruppen **Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter** wird daher ausgeschlossen.

Es sind auch keine geeigneten Lebensraumstrukturen für **Zauneidechsen** im Geltungsbereich vorhanden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ist demnach nicht gegeben; weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Fazit:

Während der vier Begehungen konnten keine relevanten Tierarten nachgewiesen werden.

4.1.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, NRN. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.4 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet bietet keine Habitate für relevante Vogelarten. Bei den bisherigen Begehungen wurden keine relevanten Arten festgestellt. Im Gebiet kommen jedoch sicher siedlungstypische Vogelarten aus der Reihe der Gebäudebrüter (Blaumeise) und der Reihe der Zweigbrüter (Amsel) vor.

Bei den bisherigen Bestandserhebungen wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht:

- **Kohlmeise**
- **Amsel**
- **Ringeltauben**
- **Rabenkrähe**
- **Buchfink**
- **Grünfink**
- **Turmfalke**
- **Gartengrasmücke**
- **Girlitz**
- **Eichelhäher**
- **Singdrossel**
- **Grünspecht (Waldfläche südlich des Geltungsbereiches)**

Fazit:

Das Projektgebiet bietet nur sehr eingeschränkt innerhalb des Geltungsbereiches Brutmöglichkeiten für häufige, siedlungstypische Vogelarten, die durch das Vorhaben in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt werden und daher nicht relevant sind. Weitere Untersuchungen zu Vogelarten sind nicht erforderlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist demnach nicht gegeben; weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Allgemeine Zusammenfassung:

Aufgrund der geringen Häufigkeit der einzelnen Arten und Ihrer Individuen bei den einzelnen Begehungen ist davon auszugehen, dass die für das Bauvorhaben vorgesehenen Flächen lediglich überflogen werden oder maximal als nicht regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat für die festgestellten Arten (Fledermäuse und Vögel) dienen.

Da mit dem geplanten Bauvorhaben keine wesentlichen Lebensräume von Fledermäusen und Vögeln zerstört oder gestört werden, ist aus Sicht des Vogel- und Fledermausschutzes nur eine Beeinträchtigung während der Dauer der Bauarbeiten durch Staub und Lärm gegeben. Da keine Bauarbeiten nachts stattfinden, werden Fledermäuse im Untersuchungsgebiet nicht beeinträchtigt.

Bestandfotos Untersuchungsraum



Best. Eingrünung entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches.



Best. Eingrünung innerhalb best. Stellplätze, entfällt.

Relevanzprüfung zum Vorkommen von Arten



Best. Eingrünung entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches



Best. Eingrünung entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches, entfällt.

Relevanzprüfung zum Vorkommen von Arten



Best. Eingrünung entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches, bleibt unverändert.



Best. Vegetation entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches, bleibt unverändert.
(unter Leitungstrasse Freileitung am Waldrand)